



Geflügelzucht- u. Gartenbau-Verein

Ummeln und Umgebung von 1925

1. Vors. Dirk Pflaßmann, Korbacher Str. 19. 33647 Bielefeld

Satzung und Beitragsordnung

Die Statuten des Geflügelzucht - und Gartenbauvereines vom 14.02.1925 (erste Generalversammlung) werden ab 01.03.1991 - wie in nachstehender Satzung dargestellt - ergänzt bzw. geändert.



Satzung

§1

Der Verein führt den Namen: "Rassegeflügelzucht- und Gartenbauverein Ummeln und Umgebung von 1925". Sitz Bielefeld-Ummeln.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar "Gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Er gehört folgenden Dachverbänden an:

- a.) Landesverband der Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe.
- b.) Landesverband der Gartenbauvereine Westfalen-Lippe, Vereinigung für Gartenkultur und Landespflege.

Zwecke und Ziele des Vereines sind:

- 1.) Förderung der Rassegeflügelzucht.
- 2.) Förderung und Pflege des Obst- und Gemüsebaus sowie Gestaltung und Pflege von Gärten und Anlagen.
- 3.) Verfolgung der Ziele des Umwelt- und Tierschutzes, soweit sie mit Arbeiten der Punkte 1. und 2. zusammenhängen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

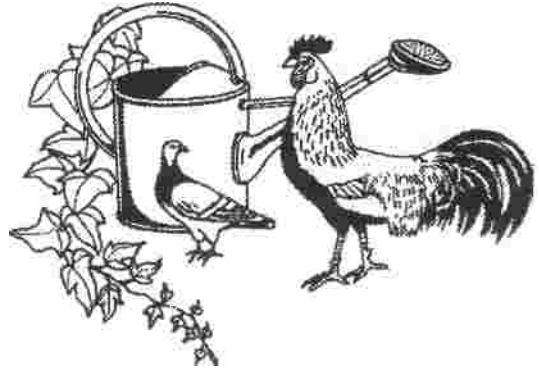


Geflügelzucht- u. Gartenbau-Verein Ummeln und Umgebung von 1925

1. Vors. Dirk Plassmann, Korbacher Str. 19. 33647 Bielefeld

§5

Mitglied kann jede Frau und jeder Mann ab dem 18. Lebensjahr werden..



§6

Jugendliche unter 18. Jahren können Mitglied werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§7

Vereinsbeiträge werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzt.

§8

Ausschlüsse aus dem Verein kann der Vorstand durch ein stimmigen Beschluß vollziehen.

§9

Der Vorstand des Vereines besteht aus-

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 1. Kassierer,
2. Kassierer, 1. Zuchtwart, 2. Zuchtwart, 1. Gartenwart, 2. Gartenwart.

Dieser Vorstand kann bis zu drei Beisitzer in den Vorstand berufen.

Der Vorstand wird für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Jahr für den 1. Vorsitzenden, 2. Schriftführer, 2. Kassierer, 1. Zuchtwart und 1. Gartenwart-, erstmals 1993.

Im nächsten Jahr wird der 2. Vorsitzende, 1. Schriftführer, 1. Kassierer, 2. Zuchtwart und 2. Gartenwart gewählt; erstmals 1994.

Die Wahlen werden in der Jahreshauptversammlung durchgeführt.

Bei einfacher Mehrheit ist das jeweilige Mitglied gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim. Durch Versammlungsbeschluß kann bei nur einem Vorschlag für das betreffende Amt auf eine geheime Wahl verzichtet werden. Die Wahl hat durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter zu erfolgen. Auf eine besondere Wahlordnung wird verzichtet.

Zur Prüfung der Kasse sowie der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer für eine Periode von jeweils zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Prüfer aus und wird durch einen neuen ersetzt.

Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.



Geflügelzucht- u. Gartenbau-Verein

Ummeln und Umgebung von 1925

1. Vors. Dirk Plafßmann, Korbacher Str. 19. 33647 Bielefeld



§10

Wird eine Geflügel-, Obst- und Gemüseausstellung durchgeführt, so müssen bei Geflügel die Tiere im Eigentum des Ausstellers sein. Bei Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen müssen die ausgestellten Sorten und Arten ohne Einschränkung aus dem eigenen Anbau des Ausstellers stammen.

Die Gebühren und Standgelder legt der Vorstand für jede Ausstellung neu fest.

§11

Parteilpolitische sowie religiöse Interessen sind in der Vereinsarbeit ausgeschlossen.

§12

Fällt die Mitgliederzahl des Vereines unter sieben, so gilt der Verein als aufgelöst. Das Restvermögen fällt je zur Hälfte an den Dachverband der Rassegeflügelzucht bzw. an den Dachverband des Gartenbauwesens.

§13

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch Beschluß der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit erfolgen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitglieder versammlung vom 01.03.1991 beschlossen.

1. Vorsitzender

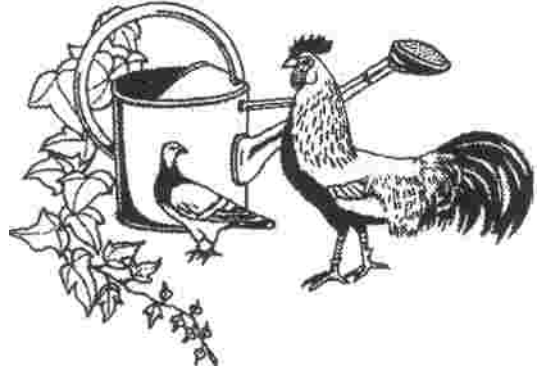


Geflügelzucht- u. Gartenbau-Verein Ummeln und Umgebung von 1925

1. Vors. Dirk Pläßmann, Korbacher Str. 19. 33647 Bielefeld

Beitragsordnung

Gültig ab 01.01.2000



- 1.) Der Jahresbeitrag beträgt 13.00 Euro.
- 2.) Der Familienjahresbeitrag beträgt 18.00 Euro.
- 3.) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Anmerkung:

- a.) Der Familienbeitrag gilt für Paare und deren minderjährige Kinder.
- b.) Auf formlosen Antrag wird Wehr- und Zivildienstleistenden, Auszubildenden, Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern Beitragsfreiheit gewährt.
- c.) Ehepartner verstorbener Mitglieder aus der Familienmit liedschaft bleiben Mitglied. Sie zahlen dann den einfachen Jahresbeitrag.
- d.) Ausnahmen und Abweichungen von dieser Beitragsordnung an der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die Beitragsordnung ist Tagesordnungspunkt jeder Jahreshauptversammlung.

Diese Beitragsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.03.1991 beschlossen, in der JHV vom 11.2.2000 erstmalig geändert und mit Einführung des Euro, am 1.1.2002, auf heutigen Stand geändert.

1. Vorsitzender